

## Stellungnahme der WV Stahl

zum Entwurf

### Delegated Regulation (EU) supplementing Regulation (EU) 2020/852

Stand 20.11.2020

#### Allgemein

Die Stahlindustrie in Deutschland begrüßt die Initiative zur „Nachhaltigen Finanzierung“ der Europäischen Kommission und das damit verbundene Ziel eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums im Einklang mit dem Pariser Klimaschutzabkommen. Entsprechend hat sich die Stahlindustrie in Deutschland aktiv in die Entwicklung der sogenannten Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) sowie der dazu notwendigen Erarbeitung von Kriterienvorschlägen in der Technischen Expertengruppe (TEG) eingebracht.

Bei der Umsetzung des Klimaabkommens und der europäischen Klimaziele kommt der gemeinsamen EU-Taxonomie für ein nachhaltiges Finanzwesen eine wichtige Rolle zu. Hierfür ist es aber notwendig, geeignete Rahmenbedingungen festzulegen. Auf der Grundlage solider wissenschaftlicher Erkenntnisse sind dabei die Besonderheiten der betroffenen Industrien zu berücksichtigen. Dazu zählt unter anderem, dass in der Stahlindustrie das größte CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzial der produzierenden Industrie besteht, und dass eine Bewertung der Umweltleistung nur unter Berücksichtigung ihrer gesamten Stahlwertschöpfungskette möglich ist.

#### Bewertung

Der nun von der Kommission vorgelegte Entwurf eines delegierten Rechtsakts zur Festlegung der technischen Bewertungskriterien hinsichtlich des Beitrags von Wirtschaftsaktivitäten zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel wird diesem Anspruch nicht gerecht. Aufgrund der Anwendung der ETS-Benchmark-Methodik für die Festlegung von Schwellenwerten für die Stahlindustrie werden nur Teile der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Stahlproduktion Berücksichtigung finden. Für eine Gesamtbetrachtung ist die Benchmark-Methodik dagegen ungeeignet. Sie stünde zudem nicht im Einklang mit den Vorgaben des § 19 der Taxonomie-Verordnung. Umso unverständlicher ist daher, dass die kürzlich von der EU-Kommission eingerichtete „Plattform für nachhaltige Finanzierung“ nicht beauftragt wurde, die Bewertungsmethode zu verbessern, wobei auch die Empfehlungen der TEG unberücksichtigt bleiben.

Dieses Vorgehen gefährdet die vielversprechendsten Projekte in unserer Industrie, insbesondere solche mit dem höchsten CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzial an Standorten, die über den ungeeigneten Benchmarks liegen, sowie einige derzeit geplante Wasserstoff-basierte Initiativen. Darüber hinaus lässt es gänzlich außer Acht, dass während der Transformationsphase der Betrieb und die Weiterentwicklung herkömmlicher und zukünftiger Stahlherstellungstechnologien parallel erfolgen müssen. Dafür muss die KOM umgehend einen Vorschlag unterbreiten, womit Maßnahmen als Bestandteil eines Gesamtinvestitionsplans zum Erreichen der ambitionierten Taxonomie-Kriterien als „nachhaltig“ anerkannt werden.

Die EU-Taxonomie muss zweckdienlich sein. Sie darf keinesfalls zu Finanz- oder Investitions-Leakage führen, sondern muss die Finanzierung von EU-basierten kohlenstoffarmen Projekten unterstützen und dabei eine Benachteiligung im weltweiten Wettbewerb ausschließen.

Aus Sicht der Stahlindustrie ist es von entscheidender Bedeutung, dass der hier vorgeschlagene delegierte Rechtsakt auf höchster politischer Ebene korrigiert wird. Dabei sind folgende Punkte unbedingt zu berücksichtigen:

- **Abwendung von den ETS-Benchmarks und Anwendung der EN 19694-2**

Die ETS-Benchmark-Methodik ist für die Taxonomie ungeeignet. Stattdessen wird vorgeschlagen, die Grundsätze der im Auftrag der EU-Kommission entwickelten Norm EN 19694-2 „Emissionen aus stationären Quellen - Bestimmung von Treibhausgasen (THG) aus energieintensiven Industrien - Teil 2: Stahl- und Eisenindustrie; Deutsche Fassung EN 19694-2:2016“ zur Bewertung der relativen Leistung der Stahlproduktion anzuwenden. Vorteil dieser Norm ist, dass die kombinierte Umweltauswirkung eines Stahlwerks bzw. Produkts basierend auf den realen Verhältnissen am Standort und über die gesamte Produktionskette bewertet werden kann, was die ETS-Benchmarks eben nicht leisten können, schon alleine, weil sie signifikante Emissionen aus den Kuppelgasen der Stahlindustrie nicht berücksichtigen, da diese auf den Energiesektor übertragen werden. Die Norm spiegelt damit auch die Umweltleistung wider, die daraus resultiert, dass die Unternehmen ihre Stahlherstellung als gesamte Prozesskette optimieren, um die höchste Effizienz/höchste Leistung des Gesamtsystems (höchste Effizienz/höchste Leistung der Prozesskette oder Wertschöpfungskette) zu erreichen, und nicht einzelne Zwischenprodukte, wie dies aus den Anforderungen des ETS-Benchmark-Methodik folgen würde. Es ist von größter Bedeutung, international oder regional anerkannte Rechnungslegungsvorschriften zu verwenden, wie die vorgeschlagene EN-Norm.

Hilfsweise: Sind Kriterien auf Basis o. g. EN-Norm politisch nicht durchsetzbar, müssen zumindest die aktuell vorgeschlagenen Schwellenwerte auf Basis der ETS-Benchmarks um die Kuppelgasanteile der Stahlindustrie zur Verstromung ergänzt werden, um zumindest einen Großteil der Prozesskette abzubilden.

- **Förderfähigkeit der Elektrostahlerzeugung**

Es ist notwendig die Förderfähigkeit der im Wesentlichen auf Stahlschrott basierenden Elektrostahlerzeugung sicherzustellen, ohne dass dabei ein Ausschluss verschiedener Stahlqualitäten wie Edelstahl und hochlegiertem Stahl stattfindet. Der im Entwurf vorgeschlagene Schwellenwert von mindestens 90 % Eisengehalt im Endprodukt, resultierend aus der Verwendung von Stahlschrott, ist für solche Stahlsorten technisch nicht erreichbar. Als ambitioniertes, aber praxisgerechtes Niveau für Edelstahl und hochlegierten Stahl ist ein Eisengehalt von 70 % im Endprodukt, resultierend aus der Verwendung von Stahlschrott, angemessen. Eine Sonderregelung „generell förderfähig“ ist im Falle des Einsatzes von direktreduziertem- oder heißbrikettierten Eisen (DRI/HBI) im EAF notwendig, da hierbei weder der Stahlschrott- noch ein CO<sub>2</sub>-Schwellenwert für die typische Elektrostahlerzeugung eingehalten werden kann.

- **Förderfähigkeit von Maßnahmen in einen Investitionsplan**

Minderungsmaßnahmen, die einzeln Bestandteil eines Gesamtinvestitionsplans sind, müssen förderfähig sein, sofern sie über einen definierten Zeitraum als Teil eines Gesamtinvestitionsplans (z. B. 5 oder 10 Jahre) absehbar zur Zielerreichung führen. Im Investitionsplan muss dazu dargelegt werden, wie jede der Maßnahmen in Kombination mit anderen dazu beiträgt, den festgelegten Schwellenwert zu erreichen. Dieser Vorschlag der TEG sollte im Sinne einer Transformation und gem. Art. 8 Taxonomie-Verordnung dringend in einen weiteren delegierten Rechtsakt aufgenommen werden (vgl. TEG Bericht, Technischer Anhang, S. 157 und 176).

- **Integrierender Lebenszyklusansatz**

Entsprechend den Vorgaben der Taxonomie-Verordnung sind in den Bewertungskriterien auch Lebenszyklusbetrachtungen mit aufzunehmen (vgl. Taxonomie-Verordnung (EU) 2019/2088 Art. 19 Abs.1 Buchstabe g). Entsprechend ist die Entwicklung und Verwendung eines stärker integrierenden Lebenszyklusansatzes notwendig, der sich an ISO- oder

CEN-Normen orientiert und auch Gutschriften für wiederverwendbare Stoffe gesamtbilanziell vorsieht. Hierbei ist beispielsweise zu berücksichtigen, dass ein Werkstoff wie Stahl ein Enabler für die CO<sub>2</sub>-Minderung in vielen Wertschöpfungsketten ist.

- **Technologieoffenheit**

Die Taxonomiekriterien sind technologieoffen zu gestalten, dies erfordert zumindest ein Hinzufügen von Carbon Capture and Usage (CCU) in die Liste der CO<sub>2</sub>-armen bahnbrechenden Technologien und die Anerkennung alternativer Quellen der Wasserstoffproduktion.